

SAMTGEMEINDE ELBTALAU	48. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, Stadt Hitzacker (Elbe), Schweineweide	SEITE 1
Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB		

Rd.- Nr.	Stellungnahme von: BIOSPÄHÄRENRESERVATSVERWALTUNG NDS. ELBTALAU	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	<p>Die Samtgemeinde Elbtalau plant die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Stadt Hitzacker/Elbe. Der Flächennutzungsplan soll für den gesamten Bereich östlich der Stadtinsel überarbeitet und neu dargestellt werden. Zu der beabsichtigten Planung nehme ich aus Sicht der Biosphärenreservatsverwaltung wie folgt Stellung:</p> <p>Das Biosphärenreservat ist in die Gebietsteile A-, B- und C untergliedert. Der Schutzstatus der C-Gebiete entspricht dem eines Naturschutzgebietes. Das Vorhaben berührt sowohl den Gebietsteil A als auch den Gebietsteil C und C-siedlungsnahen Elbvorlandbereiche. Für den Gebietsteil C obliegt mir die Funktion der Unteren Naturschutzbehörde. Für den Gebietsteil A ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg zuständig.</p> <p>Das Plangebiet der 48. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Elbtalau liegt innerhalb des FFH-Gebietes 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Ferner werden Teilflächen des Plangebietes durch das EU-Vogelschutzgebiet 37 „Niedersächsische Mittelelbe“ berührt. Demzufolge ist das Vorhaben einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zu unterziehen.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen „für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a“ eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung dar und ist unverzichtbarer Bestandteil des Bauleitplanes. Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit kann in den Umweltbericht integriert werden, sollte aber im Umweltbericht separat aufbereitet und dargestellt werden.</p> <p>Zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG</p> <p>Die Darstellungen in der Studie zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit sind im Wesentlichen plausibel und sehr gut nachvollziehbar. Den Bewertungen der Lebensraumtypen, Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und der Vogelarten nach Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie kann gefolgt werden. Für einige Schutzobjekte ist jedoch die Beachtung der in Kap. 9 skizzierten Maßnahmen zur Vermeidung und</p>		

Rd.- Nr.	Stellungnahme von: BIOSPÄHÄRENRESERVATSVERWALTUNG NDS. ELBTALAU	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>1</p>	<p>Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen der bau- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens unabdingbar. Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass unabhängig von der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen von Natura 2000 die Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung unverzichtbar ist.</p> <p>Zu den Planänderungsunterlagen – Anforderungen an die Umweltprüfung</p>	<p>1</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2</p>	<p>Die Aussage, dass Umweltauswirkungen, die die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten könnten, nach den bisherigen Untersuchungen nicht zu erwarten sind, ist zu hinterfragen. Eine Beurteilung, ob erhebliche Beeinträchtigungen von dem Vorhaben ausgehen, lässt sich erst nach Durchführung aller notwendigen Untersuchungen klären.</p>	<p>2</p>	<p>In der Zwischenzeit haben umfangreiche Abstimmungen zwischen allen Beteiligten stattgefunden. Im Rahmen des nach geschalteten Genehmigungsverfahrens wird die FFH-Vorprüfung sowie die naturschutzfachliche Eingriffsregelung entsprechend des detaillierten Vorhabens konkretisiert.</p>
<p>3</p>	<p>Im Rahmen der Umweltprüfung näher zu untersuchen sind die Auswirkungen der Hafenerweiterung auf den Boden sowie auf die Oberflächengewässer und den Wasserhaushalt. Die Mobilisierung im Bodengelagerter Schadstoffe durch die Abgrabung ist hinreichend wahrscheinlich. Eine Vorabuntersuchung des Abgrabungsbereiches hinsichtlich der Schadstoffbelastung ist zwingend erforderlich. Grundsätzlich ist im Zuge des Verfahrens ein Konzept vorzulegen, wie mit dem Bodenmaterial zu verfahren ist. Im Rahmen dieses Konzeptes ist zunächst zu klären, welche Möglichkeiten und Erfordernisse im Hinblick auf den Umgang und den Verbleib des gewonnenen Bodenmaterials bestehen, da sowohl eine längere Zwischenlagerung des Bodens im Überschwemmungsbereich als auch eine Aufbringung von Boden im Gebietsteil C-46 abgeschlossen werden müssen.</p> <p>Für die baubedingten Auswirkungen durch den Bodenabtrag und die Sohlvertiefung ist mit Hilfe der gängigen Vorhersagemodelle mindestens abzuschätzen, in welchem Umfang sich Veränderungen der Strömungs- und Sedimentationsverhältnisse ergeben werden. Veränderungen der Strömungs- und Sedimentationsverhältnisse können sich in erster Linie negativ auf die Habitatqualitäten der Fischfauna auswirken. In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Datenlage zu den FFH-relevanten Fischarten als nicht ausreichend angesehen wird. In</p>	<p>3</p>	<p>Auf eine zusätzliche Kartierung wird nach Abstimmung mit den beteiligten Behörden verzichtet. Es wird auf vorliegende Daten zurückgegriffen. Die Daten zur Fischfauna und die Auswirkungen auf die Fischfauna werden ergänzt. Im nach geschalteten Planverfahren werden die Wirkungen des Vorhabens näher untersucht.</p>

Rd.- Nr.	Stellungnahme von: BIOSPÄHÄRENRESERVATSVERWALTUNG NDS. ELBTALAUE	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>4</p> <p>5</p>	<p>Bezug auf Fische und Rundmäuler sind ergänzende Untersuchungen durchzuführen.</p> <p>Die vorgenannten Prognosen und Erfassungen sind darüber hinaus erforderlich, um der nach § 3 Abs. 4 BauGB vorgegebenen Pflicht zur Umweltüberwachung gerecht zu werden. Geeignete Maßnahmen zur Beobachtung der Eingriffsfolgen und ggf. zur Ableitung zukünftiger Steuerungserfordernisse, mit denen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt und erforderlichenfalls korrigiert werden können, sind durch den Umweltbericht zu dokumentieren.</p> <p>Aus den Antragsunterlagen geht weiterhin hervor, dass neben den Kompensationserfordernissen für die Schutzgüter Boden und Wasser auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbleibt. In der Umweltprüfung ist eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung der geplanten Kompensationsmaßnahmen für diese Schutzgüter und eine Darlegung der Flächenverfügbarkeit erforderlich.</p>	<p>4</p> <p>5</p>	<p>In den Umweltbericht werden geeignete Maßnahmen zur Beobachtung der Eingriffsfolgen genannt.</p> <p>Die Kompensationsflächen und –maßnahmen werden in den nach geschalteten Planverfahren konkretisiert.</p>

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: E.ON Avacon AG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	<p>Bezug nehmend auf Ihre Schreiben vom 2.12.2010 geben wir zu o. g. Maßnahme grundsätzlich unsere Zustimmung. Die E.ON AVACON betreibt im benannten Bereich Gas- u./oder Stromverteileranlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umverlegungen unserer Anlagen möglichst vermieden werden - Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden - einer Über-/Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird - bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist - bei Notwendigkeit Stützpunkte und Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, dieses uns spätestens 3 Wochen zuvor anzuzeigen und mit uns abzustimmen ist - eine Kostenübernahme geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss - die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der E.ON AVACON AG in Salzwedel zu erfolgen hat. <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. Weiteren Schriftverkehr zum Vorgang senden sie bitte an die E.ON AVACON AG in 29410 Salzwedel, Kleinbahnstraße 1.</p>	1	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im anschließenden Baugenehmigungsverfahren beachtet.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER LÜNEBURG - WOLFSBURG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Zunächst bedanken wir uns bei Ihnen für Ihr Schreiben vom 02.12.2010. Die IHK Lüneburg-Wolfsburg erhebt keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen. In Abstimmung mit Eigentümer Peter Schneeberg regt die IHK allerdings an, das Flurstück 29/42 der Flur 7 Gemarkung Hitzacker (Elbe) – Eigentümerin Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH – sowie das Flurstück 29/13 der Flur 7 Gemarkung Hitzacker (Elbe) – Eigentümer Peter Schneeberg – mit in die Planungen einzubeziehen. Dies sollte erfolgen, damit die Unterhaltung des Sportboothafens sowie die Sportboothafeneinfahrt (unter anderem zur Entschlammung) gewährleistet sind. Die vorgenannten Flurstücke entnehmen Sie bitte der anliegenden Liegenschaftskarte.	1	Die genannten Flurstücke sind teilweise bereits in die Planung aufgenommen worden. Da angrenzend an das Plangebiet zum größten Teil der Gebietsteil C des Biosphärenreservats, das FFH-Gebiet und das EU-Vogelschutzgebiet liegen, wird der Geltungsbereich nicht erweitert.
	LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG		
1	1. Unter Ziff. 2 der Begründung fehlt das Ziel 3.8.02 Vorbehaltsgebiet für Erholung. Es handelt sich um Gebiete, die wegen ihrer landschaftlichen Attraktivität dem im wesentlichen störungsfreien Erleben der Natur vorzuhalten sind. Ihre Zugänglichkeit für jedermann ist zu gewährleisten, ggf. zu verbessern. Die Gebiete sind von wesentlich störenden Anlagen und Betrieben und vom Freizeitwohnen freizuhalten. In den Vorbehaltsgebieten ist vom Schutzgrad von Mischgebieten auszugehen. Ihre eignungsbestimmenden Grundlagen sollen erhalten werden; insbesondere sollen ihr Landschaftsbild und ihre schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Erholungsnutzung.	1	Das Ziel 3.8.02 wird in der Begründung ergänzt.
2	2. Ziff. 2 der Begründung: 3.6.3.04 ist kein Grundsatz, sondern ein Ziel. Ich bitte um Richtigstellung. Um dieses Ziel prüfen zu können, bitte ich, in der Begründung zu erläutern, inwieweit dieses Ziel gewährleistet wird.	2	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Rd.- Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
3	3. Ziff. 2 der Begründung: Ziel 3.8.07 „Für den Sportbootverkehr auf der Elbe sind Slipanlagen, Anleger und Winterlager einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen jeweils in den Sportboothäfen vorzuhalten.“ Um die Einhaltung dieses Ziels vollständig prüfen zu können, bitte ich, die Planunterlagen mit dem vorliegenden Ausbauplan zur Hafenanlage und mit einer entsprechenden Erläuterung hierzu in der Begründung zu vervollständigen. Nach der Begründung zum Ziel 3.8.07 sollen bei der Erweiterung vorhandener Sportboothäfen die negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft und das Orts- bzw. Landschaftsbild gering gehalten werden.	3	Parallel zum Verfahren der Flächennutzungsplanänderung werden die Genehmigungsunterlagen für die geplanten Maßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erarbeitet und beim Landkreis Lüchow-Dannenberg eingereicht. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist eine Ergänzungen der Begründung daher nicht erforderlich.
4	4. Das RROP setzt weiterhin als Ziel 3.8.07 fest: "In der zeichnerischen Darstellung werden ... regional bedeutsame Sportanlagen, Wassersport ... festgelegt." In der Zeichnerischen Darstellung ist von der Einfahrt zum Tießauer Hafen bis zur Mündung der Jeetzel eine solche Wasserskistrecke festgesetzt. Ich bitte in der Begründung darzulegen, wie nach Verlegung der Hafenzufahrt die Realisierung der Wassersportstrecke jetzt vorgesehen ist, wobei ich anrege, sowohl von der Jeetzelmündung wie auch von der neuen Hafenzufahrt ein Start/Ziel vorzusehen. Ich mache darauf aufmerksam, dass bei Verlängerung der Wassersportstrecke eine Änderung der wasserpolizeilichen Genehmigung erforderlich wird und eine Verlängerung in die FFH-Vorprüfung mit einbezogen werden sollte.	4	Die Begründung wird um dieses Ziel ergänzt. Die Möglichkeit, ein Start/Ziel von der Jeetzelmündung und von der neuen Hafenzufahrt vorzusehen, wird in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise zur Genehmigung und zur FFH-Vorprüfung werden zur Kenntnis genommen. Die Wasserskistrecke ist nicht Bestandteil der 48. Flächennutzungsplanänderung.
5	5. Das Plangebiet liegt fast vollständig in einem, in Ziff. 3.9.3.02 als Ziel der Raumordnung festgesetzten, Gebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses. "Diese Bereiche sind von Planungen, Maßnahmen oder Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freizuhalten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen die Überflutung durch Hochwasser, die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluß beeinträchtigen können oder den Retentionsraum verkleinern. ..." Ich bitte - über die sehr kurzen Ausführung auf S. 22 oben hinaus – hierauf unter Ziff. 2 Raumordnung einzugehen.	5	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>6</p> <p>7</p> <p>8</p> <p>9</p> <p>10</p> <p>11</p>	<p>Weitere Hinweise:</p> <p>a. In dem Plan zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans bleiben folgende Punkte unklar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abgrenzung zwischen den Wasserflächen und der Wasserfläche Hafen ist nicht ersichtlich, 2. der Bereich der Autofähre ist nicht als Hafen ausgewiesen, auch hier ist die genaue Abgrenzung nicht ersichtlich, 3. die detaillierte Abgrenzung des Mehrzweckplatzes, sowie des Flussuferflur ist nicht ersichtlich, 4. östlich des SO Hafen befindet sich eine Linie zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, hierbei geht aus der Darstellung nicht hervor, welche Nutzungen abgegrenzt werden, 5. die Verkehrserschließung des SO Hafen bleibt unklar, und 6. das Hochwasserschutzgebiet zwischen der Fläche SO Hafen und der Hauptverkehrsstraße stellt einen Sperrriegel dar; hier bleibt unklar, welche Nutzungen dort stattfinden dürfen. <p>b. In dem Kapitel 1 der Begründung „Veranlassung und Standortfindung“ sollte erläutert werden, dass der Fähranleger für eine Fähre ausgebaut wird, die auch PKW transportieren kann.</p> <p>c. In der Vorprüfung (Eingangsbeurteilung) der Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG, wird in Kapitel 2 unter dem Punkt Datenlücken auf Folgendes verwiesen: „Zum Zeitpunkt der Flächenbegehung führte die Elbe Hochwasser, so dass die ufernahen Bereiche nicht mit erfasst werden konnten.“ Bei solchen Voraussetzungen ist eine fehlerfreie Abwägung nicht möglich.</p> <p>Die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde und Wasserbehörde werde ich nachreichen.</p>	<p>6</p> <p>7</p> <p>8</p> <p>9</p> <p>10</p> <p>11</p>	<p>Die Abgrenzungen wurden im Maßstab 1 : 5000 vorgenommen, so dass die Ersichtlichkeit schwierig ist. In der Plandarstellung sind alle Abgrenzungen enthalten</p> <p>Die Abgrenzungslinie wird entfernt.</p> <p>Die Begründung wird um die Erschließung des SO Hafen ergänzt.</p> <p>Die Nutzung ist entsprechend der Darstellung Fläche für den Hochwasserschutz.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Nach Abstimmung mit den beteiligten Behörden ist es ausreichend, auf das vorhandene Datenmaterial zurückzugreifen. Detaillierte floristische Untersuchungen werden in den entsprechenden nach geschalteten Planverfahren geleistet.</p>

Rd.- Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
12	Aus wasser- und deichrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung: Der bestehende F - Plan, genehmigt von der Bezirksregierung Lüneburg am 6. Juli 1977 ist nicht mehr umsetzbar, weil sich die Verhältnisse durch den Bau der Hochwasserschutzanlagen erheblich verändert hat. Die gesamte Hafenerweiterung ist in der ursprünglich geplanten Art und Weise nicht mehr zu realisieren. Gleichwohl möchte ich zumindest an der Darstellung der Hafenzufahrt festhalten, weil nur mit einer Veränderung der Hafenzufahrt die seit Bestehen des Hafens existierenden Probleme, insbesondere hinsichtlich der Verschlammung und der Sandbänke im Zufahrtbereich gelöst werden können. Die Nutzbarkeit des Hafens ist, gemäß dem vorliegenden Schriftverkehr nachweislich seit 1996 stark eingeschränkt, so dass im Vorfeld einer Hafenerweiterung im Rahmen dieses F-Planverfahrens die Problematik zwingend zu klären ist.	12	Die genauen Angaben zur Hafenzufahrt können den Genehmigungsunterlagen entnommen werden, die parallel zum Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung erstellt werden.
13	Die westliche Begrenzung des Geltungsbereiches an der Jeetzel ist offensichtlich vom Ursprungsplan übernommen worden. Auf Grund der aktuellen Situation sollte der Geltungsbereich bis zum westlichen Ufer der Jeetzel ausgedehnt werden, so dass auch die Sielanlage und die Hochwasseranlegestellen der örtlichen Schifffahrt Bestandteil des Planes werden.	13	Der Geltungsbereich der 48. Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend erweitert.
14	Die Nutzungseinschränkungen der beplanten Flächen sind in Abhängigkeit von bestimmten Wasserständen gesondert aufzunehmen und darzulegen.	14	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
15	Die Nutzungen des im Plan dargestellten „Sondergebietes Hafen“ sind in der Begründung ausführlicher zu beschreiben, um aus wasserrechtlicher Sicht eine Beurteilung vornehmen zu können. Gleiches gilt für den beabsichtigten Mehrzweckplatz.	15	Genauere Erläuterungen können den Genehmigungsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren entnommen werden, die parallel zum Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung erstellt werden.
16	Nach dem gerade erst abgelaufenen Hochwasser ergeben sich vor einer Änderung des F - Planes weitere Fragen, die vordringlich zu klären sind (z.B. Nutzung des Hafens im Hochwasserfall, Bergung der Steganlagen). Daher ist eine abschließende Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.	16	Diese Fragen können nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geklärt werden.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
17	<p>Der gesamte zu überplanende Bereich liegt in den gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten von Elbe und Jeetzel, so dass grundsätzlich jegliche baulichen Veränderungen einer Einzelfallbeurteilung unterliegen. Zusätzlich wurden jetzt Hochwasserschutzeinrichtungen errichtet, so dass auch deichrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Durch Bauleitplanung können bestehende und nicht genehmigte Anlagen keinen Bestandsschutz erlangen. Unabhängig von der Bauleitplanung sind für Anlagen an Gewässern und im Überschwemmungsgebiet separate Genehmigungen erforderlich. Um die geplanten Anlagen später tatsächlich realisieren zu können, sollte ihre Zulässigkeit bereits parallel zur Bauleitplanung geprüft werden.</p>	17	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Genehmigungsverfahren jeweils berücksichtigt.
18	<p>Im Nachgang übersende ich Ihnen die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde: <u>Anmerkungen zur Begründung</u></p> <p>1. Auf Seite 5, Kapitel 2 wird die These vertreten, dass die Erweiterung des Sportboothafens auf maximal 270 Liegeplätze, die Errichtung eines Fähranlegers für PKW sowie die Einrichtung eines Mehrzweckplatzes und eines Badestrandes keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter innerhalb des Vorranggebietes für Natur- und Landschaft haben werden. Dieser These kann nicht gefolgt werden. Das Ergebnis einer eingehenden Verträglichkeitsprüfung und des Umweltberichts ist abzuwarten und nicht vorweg zu nehmen.</p>	18	Die Begründung wird wie folgt geändert: „Diese Einrichtungen sind innerhalb eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft möglich, ohne dass unter Einbeziehung von Schutz-, Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen unzumutbare Beeinträchtigungen verbleiben.“
19	<p>2. Im Kapitel Biotoptypen (Seite 13) sollten die gesetzlich geschützten Biotope nach § 17 NElbtBRG besonders herausgearbeitet werden und die Folgen für die F-Planung benannt werden.</p>	19	Die gesetzlich geschützten Biotope werden kartographisch dargestellt. Die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotope werden im Detail im nach geschalteten Planverfahren beschrieben.
20	<p>3. Auf Seite 18 im Kapitel 2.3.7 heißt es, dass keine floristischen und faunistischen Kartierungen erfolgt sind. Dies ist aber eine Voraussetzung für den Umweltbericht und die Verträglichkeitsprüfung (Natura 2000), wenn keine ausreichenden, aktuellen Daten vorliegen. In der Begründung wird der Verzicht auf eine floristische und faunistische Kartierung nicht begründet. Die Kartierungen sind nachzuholen.</p>	20	Es kann auf ausreichende Daten beim Biosphärenreservat zurückgegriffen werden, so dass eine zusätzliche Kartierung nicht erforderlich ist.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
21	4. Auf Seite 24 sind bei den möglichen Planwirkungen die Auswirkungen auf die Fauna nicht mit aufgelistet. Insbesondere mögliche Folgen durch Sedimentverdriftung und Schadstofffreisetzung durch die Abgrabung erheblicher Bodenmengen und mögliche Störungen durch den Bootbetrieb (Verletzung/Tötung?) wären hier zu nennen.	21	Die Tabelle wird entsprechend ergänzt.
22	5. Auf Seite 25 wird auf das Problem der Lagerung des schadstoffbelasteten Bodens (35.000 m ³) eingegangen. Eine Lösung wird nicht vorgeschlagen, sondern auf nachgeschaltete Planverfahren verschoben. Spätestens für den Umweltbericht und die Verträglichkeitsprüfung sollte jedoch ein realistisches Konzept zum Umgang mit dem schadstoffbelasteten Aushubboden vorliegen, da ansonsten eine Abschätzung der Folgen für die Umwelt überhaupt nicht möglich ist. Die Lagerung des Bodens ist nicht nur im Gebietsteil C auszuschließen, sondern auch auf weiteren für den Naturschutz wertvollen Flächen (z.B. Flufrasen, gesetzlich geschützte Biotope).	22	Es werden Aussagen zum Umgang mit dem Schadstoff belasteten Boden getroffen. Im nach geschalteten Planverfahren werden Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt.
23	6. Auf Seite 25 wird darauf hingewiesen, dass für den Verlust von 12.500 m ² Boden mittlerer Wertigkeit Kompensationsmaßnahmen erfolgen müssen. Wie, wo und in welcher Größenordnung diese Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, geht aus der Begründung und dem F-Plan-Entwurf nicht hervor. Die Kompensationsmaßnahmen und die Flächenverfügbarkeit dafür sind aber grundlegende Voraussetzung für die Bauleitplanung und sollten nicht auf die nächste Planungsebene (B-Plan) verschoben werden, sondern zumindestens als grobes Konzept schon bei der F-Planung berücksichtigt werden.	23	Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im nach geschalteten Genehmigungsverfahren dargelegt.
24	7. Auf Seite 26 wird die These vertreten, dass der Bootsverkehr nach der Hafenerweiterung insgesamt als gering einzuschätzen ist. Hier stellt sich die Frage, wozu dann überhaupt mit großem Aufwand der Hafen erweitert wird. Bei der Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen ist von einer maximalen Auslastung des Hafens auszugehen. Im Umweltbericht sind zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf die Gewässergüte und -struktur konkrete Aussagen zu machen.	24	Die Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen wird auf der Grundlage der maximalen Hafenauslastung ergänzt.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
25	8. Auf Seite 27 werden die baubedingten Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope als unerheblich angesehen, weil die Bauflächen beschränkt werden sollen. So eine Aussage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden, da über die Lagerung des Bodenaushubs keinerlei Angaben gemacht werden und so die Bauflächen auch nicht bekannt sind.	25	Die Aussage bezieht sich auf das in der Flächennutzungsplanänderung dargestellte Baugebiet. Die baubedingten Auswirkungen auf die Biotope und die Flora werden im nach geschalteten Planverfahren näher untersucht.
26	Auch über die Auswirkungen durch Veränderung der Strömungs- und Sedimentverhältnisse insbesondere auf die Fischfauna wird keine Aussage getroffen. Im Umweltbericht ist auf diese Aspekte genauer einzugehen.	26	Die Auswirkungen können auf Basis hydraulischer Berechnungen beurteilt werden. Die Berechnungen werden im nach geschalteten Planverfahren vorgelegt.
27	9. Auf Seite 28 wird die These vertreten, dass es zu keinen erheblichen baubedingten Auswirkungen auf die Fischfauna kommen wird, wenn außerhalb der Ruhe- und Fortpflanzungszeiten der Fische gearbeitet wird. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. Im Umweltbericht bzw. in der Verträglichkeitsstudie ist auf die Auswirkungen auf die Fischfauna genauer einzugehen. Dabei sind auch die normalen Aktivitätsphasen der Fische zu berücksichtigen. Da zu Fischen und Rundmäulern keine konkreten Daten vorliegen, müssen ergänzende Kartierungen durchgeführt werden.	27	Auf eine zusätzliche Kartierung wird nach Abstimmung mit den beteiligten Behörden verzichtet. Es wird auf vorliegende Daten zurückgegriffen. Die Auswirkungen auf die Fischfauna werden im Detail im nach geschalteten Planverfahren näher untersucht.
28	10. Auf Seite 29 heißt es, dass Vorkommen von Brutvögeln nicht bekannt sind. Bedeutet dies, dass keine Kartierungen erfolgt sind oder dass keine Brutvögel in dem Gebiet vorkommen? Ggf. sind Brutvogelkartierungen durchzuführen.	28	Aufgrund der vorliegenden Daten ist davon auszugehen, dass keine Brutvögel im Eingriffsraum Schweineweide vorkommen.
29	11. Die Auswirkungen auf den Biber sind genauer zu belegen (Seite29). Allein die Tatsache, dass der Biber ein großes Revier hat, reicht nicht aus, um den Verlust seines Ruheplatzes (Sasse) als unerheblich einzustufen.	29	Nach Abstimmung mit den beteiligten Behörden können die Aussagen zu den Auswirkungen auf den Biber beibehalten werden.
30	12. Kompensationsflächen als Ersatz für das verloren gegangene Nahrungshabitat des Weißstorchs sollten schon auf der F-Plan-Ebene nachgewiesen werden. Zumindest sollten Vorschläge für mögliche Kompensationsmaßnahmen gemacht werden.	30	Nach Abstimmung mit den beteiligten Behörden werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im nach geschalteten Plangenehmigungsverfahren dargelegt.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
31	13. Für die Kompensation des Landschaftsbildes sollen Auenlandschaften aufgewertet werden (Seite 30). Der F-Plan-Entwurf sollte Aussagen darüber enthalten, wo und wie diese Aufwertungen stattfinden könnten und berücksichtigen, ob diese Kompensationsmaßnahmen mit der Entbuschungsaktion an der Elbe vereinbar sind. Auch die Flächenverfügbarkeit sollte frühzeitig auf F-Plan-Ebene geprüft werden.	31	Nach Abstimmung mit den beteiligten Behörden werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im nach geschalteten Plangenehmigungsverfahren dargelegt.
32	14. In der Begründung werden Bauzeitfenster als Minimierungsmaßnahmen für Auswirkungen auf FFH-Fischarten und Rastvögel genannt. So verbleibt lediglich eine Bauzeit von zwei Monaten (August bis September). Ist das für ein Bauvorhaben in dieser Größenordnung realistisch?	32	Die Bauzeitenregelung wird im nachfolgenden Planverfahren konkretisiert.
33	<p><u>Anmerkungen zur Vorprüfung (Eingangsbeurteilung) der Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG:</u></p> <p>1. Im Kapitel 4 „Darstellung der naturschutzrechtlichen Schutzgebiete“ fehlt die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope nach § 17 NEIbtBRG.</p>	33	Die gesetzlich geschützten Biotope nach § 17 NEIbtBRG werden ergänzt.
34	2. Zum Fischotter sollten genauere Untersuchungen erfolgen, da die verwendeten Daten zur Einschätzung der Bedeutung des Gebietes nicht ausreichen und bereits fünf Jahre alt sind.	34	Nach Abstimmung mit den beteiligten Behörden wird auf weitere biologische Erhebungen zum Vorkommen des Fischotters verzichtet. Es wird auf die vorhandenen Daten zurückgegriffen.
35	3. Zur Tabelle 3: BA 2: Es sind neben den Flächen des Gebietsteils C-46 auch keine Flächen mit sonstigen für den Naturschutz wertvollen Bereichen als Lager- und Baustellenfläche in Anspruch zu nehmen.	35	Die Aussagen zur Vermeidung werden entsprechend ergänzt.
36	BA 3: Der Einschätzung, dass durch die Einhaltung von Bauzeitfenster die Auswirkungen der Baggerarbeiten (Sedimentaufwirbelungen, Nähr- und Schadstoffmobilisierung, Gewässertrübung) auf die Fischfauna nur unerheblich sind, wird nicht gefolgt. Zu dieser Thematik sind fachlich qualifizierte Gutachten in Auftrag zu geben und die Verträglichkeitsstudie entsprechend zu ergänzen.	36	Die Auswirkungen auf die Fischfauna werden im nach geschalteten Planverfahren näher untersucht. Auf eine zusätzliche Kartierung wird nach Abstimmung mit den beteiligten Behörden verzichtet.

Rd.- Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
37	BA 4: Der Aussage, dass die Baumaßnahmen keine Auswirkungen auf den Fischotter haben können, da der Fischotter nachtaktiv ist, kann nicht gefolgt werden. Die Auswirkungen auf den Fischotter sind durch ein fachlich qualifiziertes Gutachten zu belegen. Ebenso die Auswirkungen auf den Biber. Die Verträglichkeitsstudie ist entsprechend zu ergänzen.	37	Auf zusätzliche Gutachten wird nach Abstimmung mit den beteiligten Behörden verzichtet. Die Auswirkungen werden näher beschrieben.
38	BA 6: Bei Berücksichtigung aller zur Minimierung vorgeschlagenen Beschränkungen der Bauzeit verbleibt eine Bauphase von zwei Monaten (August-September). Eine derart kurze Bauzeit für das Vorhaben erscheint unrealistisch. Zur Tabelle 4:	38	Die Bauzeitenregelung wird im nachfolgenden Planverfahren konkretisiert.
39	A2: Worauf stützt sich die Aussage, dass das jetzige Hafenbecken nur über geringe Biotopqualität verfügt? Es ist immerhin als FFH-Gebiet ausgewiesen.	39	Die Biotopbeschreibung wird ergänzt. Die Biotopbewertung wird anhand eines anerkannten Bewertungsverfahrens (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie: Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen) hergeleitet.
40	Die Veränderung von Oberflächengewässern durch Abgrabung kann aus den mehrfach genannten Gründen erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter haben. Hierzu sind eingehende Untersuchungen erforderlich. Die Verträglichkeitsstudie ist entsprechend zu ergänzen.	40	Nach Abstimmung mit den beteiligten Behörden werden die Auswirkungen im nachgeschalteten Planverfahren näher untersucht.
41	A4: Die Auswirkungen auf den Biber sind genauer zu belegen (siehe Pkt. 11 oben).	41	Nach Abstimmung mit den beteiligten Behörden werden die Aussagen zu den Auswirkungen auf den Biber und den Fischotter ergänzt.